

Konzept zum Umgang mit besonderen Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten an der Europaschule Troisdorf

Ein Leitfaden für Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen
auf der Basis des
LRS-Erlasses des Landes NRW und schulinternen
Vereinbarungen und Beschlüssen

von Solveig Ornago

Stand 20. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeines	3
1. Was sind Lese-Rechtschreibschwierigkeiten?.....	3
2. Diagnose bzw. Verdacht auf LRS (Lese-Rechtschreibschwäche)	4
3. Ziele und Zielgruppen	4
4. Wie werden die SuS in den Jahrgängen 5 und 6 und darüber hinaus zusätzlich gefördert?.....	5
5. Nachteilsausgleich und Notenschutz	5
6. Mitarbeit der Eltern.....	6
7. Ansprechpersonen: Europaschule Troisdorf	7
II. Teil: Ausführliche Informationen über unser LRS Konzept.....	8
1. Überblick: Testung und Förderung an der Europaschule	8
2. Notenschutz und Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I.....	9
2.1 Nachteilsausgleich	9
3. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II	11
3.1 Wie wird der Nachteilsausgleich für Klausuren in der gymnasialen Oberstufe beantragt?	11
3.2 Wann wird der Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe genehmigt?	12
3.3 Wie sieht der Nachteilsausgleich bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe aus?	12
4. Dokumentation	12
5. Zentrale Prüfungen	13
5.1 Zentrale Prüfungen 10	13
5.2 Abitur	13

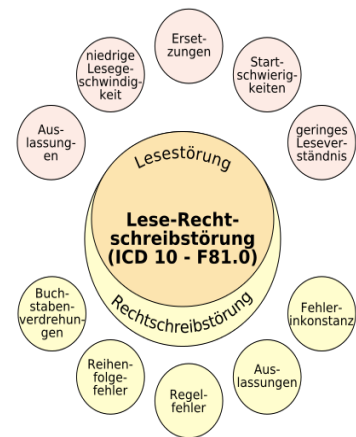
I. Teil: Allgemeines

1. Was sind Lese-Rechtschreibschwierigkeiten?

Manche Kinder haben Schwierigkeiten, das Lesen und Schreiben altersgerecht zu erlernen. In einigen Fällen liegt eine Lese-Rechtschreibschwierigkeit (LRS) vor.

In der medizinischen Klassifikation ICD-10 wird von einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung im Bereich F81 gesprochen. Der Begriff LRS wird im schulischen Kontext für besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens verwendet. Besteht der Verdacht auf LRS, ist eine umfassende Diagnostik bzw. Abklärung sinnvoll. Dazu gehören die Erfassung der Lese- und Rechtschreibleistungen, die Betrachtung der Lernentwicklung sowie der Ausschluss anderer Ursachen, z.B. Seh- oder Hörbeeinträchtigungen, unzureichende Beschulung, sprachliche Faktoren oder andere Entwicklungs- und Belastungsfaktoren. Ein Intelligenztest kann ergänzend eingesetzt werden, ist jedoch nicht allein ausschlaggebend. Entscheidend sind anhaltende und deutlich ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen und/der Rechtschreibung.

Um betroffene Schülerinnen und Schüler LRS-spezifisch zu fördern, ihren Nachteil auszugleichen und zu helfen, Versagensängste abzubauen oder zu vermeiden, haben wir an unserer Schule auf Grundlage des LRS- Erlasses (*Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)*, RdErl.d, KM vom 19.07.1991)¹ ein sich immer weiterentwickelndes Konzept erstellt. Zur konkreten schulischen Umsetzung des Erlasses, insbesondere im Hinblick auf Diagnostik, Förderung, Nachteilsausgleich und Leistungsbewertung, orientieren wir uns ergänzend an der Informationsschrift der Bezirksregierung Düsseldorf.² Es ist zugleich integraler Bestandteil eines umfassenden Sprachförderkonzeptes unserer Schule.



¹ Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW): Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), BASS 14-01 Nr. 1.

<https://bass.schule.nrw/pdf/280.pdf>

² Informationsschrift zum LRS-Erlass NRW

2. Diagnose bzw. Verdacht auf LRS (Lese-Rechtschreibschwäche)

Im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 wird im Fach Deutsch mit allen Schülerinnen und Schülern eine Lernstandserhebung mithilfe des computerbasierten Diagnosemoduls **LEO.MV** durchgeführt. Das Verfahren wird nahezu vollautomatisch ausgewertet und bietet einen Überblick über den aktuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler in den Kompetenzbereichen **Lesen, Orthografie/Sprachgebrauch und Zuhören**.

Die beteiligten Deutschkolleginnen und Deutschkollegen werden vorab über den Ablauf, die Durchführung und die Nutzung der Ergebnisse informiert.

Die Resultate des Tests dienen als erste Grundlage, um die SuS zu ermitteln, die Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens aufweisen. **Ziel** dieser Lernstandserhebung ist es, **individuelle Lernstände** zu erfassen, darauf aufbauend eine passende **Einteilung in Fördergruppen** vorzunehmen und eine gezielte sowie differenzierte **Unterrichtsplanung** zu unterstützen.

Die Feststellung eines Verdachts auf LRS erfolgt nicht allein auf Grundlage von LEO.MV, sondern unter Einbeziehung weiterer kontinuierlicher Beobachtungen im Unterricht und schriftlicher Leistungen, wie Deutsch-Klassenarbeiten sowie anderer schriftlicher Arbeiten. Wenn möglich, wird Kontakt mit den ehemaligen Grundschulen der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, um Informationen über bisherige LRS-Fördermaßnahmen zu erhalten und diese mit der weiteren Förderung an unserer Schule abzustimmen.

3. Ziele und Zielgruppen

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 und 6, die im Rahmen der Lernstandserhebung mit LEO.MV in den Kompetenzbereichen **Lesen, Orthografie/Sprachgebrauch und Zuhören** Auffälligkeiten zeigen. Darüber hinaus richtet sich die Förderung an Schülerinnen und Schüler, bei denen im Unterricht über einen längeren Zeitraum besondere Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben beobachtet werden. **Ziel der Förderung** ist es, die Schülerinnen und Schüler individuell in ihrer Lese- und **Rechtschreibentwicklung zu unterstützen. Sie sollen grundlegende Lese- und Rechtschreibstrategien** erwerben, diese zunehmend sicher anwenden und im freien Schreiben möglichst automatisiert einsetzen können. Ein **zentrales Ziel** besteht darin, die Lernentwicklung zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig und erfolgreich am Fachunterricht teilnehmen können. Der Förderbedarf wird überprüft, auf dieser Grundlage wird die Förderung angepasst, fortgeführt oder beendet. Eine Überprüfung erfolgt spätestens am Ende von Jahrgangsstufe 6. Darüber hinaus verfolgt die Förderung auch pädagogische Ziele: Die Schülerinnen und Schüler sollen in ihrem **Selbstvertrauen** gestärkt, in ihrer **Lernmotivation** unterstützt und in einem **positiven Lernklima** gefördert werden. **Ziel** ist

es, Versagensängste abzubauen und eine erfolgreiche Teilhabe am schulischen Unterricht zu ermöglichen.

4. Wie werden die SuS in den Jahrgängen 5 und 6 und darüber hinaus zusätzlich gefördert?

Schülerinnen und Schüler mit einer **diagnostizierten LRS** nehmen verbindlich an der schulischen LRS-Förderung teil. Diese Förderung findet in der Regel einmal wöchentlich in einer zusätzlichen Unterrichtsstunde in Kleingruppen statt.

Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler mit einer **diagnostizierten LRS verpflichtend**. Eine Befreiung von der schulischen Förderung ist möglich, wenn eine außerschulische Förderung nachgewiesen wird.

Schülerinnen und Schüler **ohne diagnostizierte LRS**, bei denen jedoch durch Unterrichtsbeobachtungen, Klassenarbeitsergebnisse und/oder Ergebnisse aus LEO.MV ein besonderer Förderbedarf im Bereich der Rechtschreibung festgestellt wird, **können** ein **zusätzliches Förderangebot** erhalten. Die Teilnahme an dieser Förderung erfolgt nach Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten und ist als **unterstützendes Angebot** gedacht. Auch diese Förderung findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

Die Durchführung erfolgt i.d.R. von LRS-fortgebildeter Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer mit speziellen Materialien, die individuell auf die SuS abgestimmt sind.

Die Teilnahme an der Förderung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

5. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Für Schülerinnen und Schüler mit einer **diagnostizierten LRS** (z.B. ICD-10 F81.0 und/oder F81.1) kann ein NTA beantragt werden. Die Diagnose erfolgt durch medizinische, psychotherapeutische oder psychologische Fachstellen. Die Beantragung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über das **schulinterne Antragsformular**. Da eine diagnostizierte LRS i.d.R. langfristig besteht, wird der **NTA einmal beantragt**, die festgelegten **Maßnahmen werden jährlich überprüft** (zum Ende des Schuljahres auf der Zeugniskonferenz) und bei Bedarf angepasst. Die Beantragung bzw. Überprüfung der Maßnahmen erfolgt i.d.R. zu Beginn des Schuljahres. Die Klassenkonferenz (i.d.R. die Zeugniskonferenz) berät über den Antrag und legt der Schulleitung zur Entscheidung ein Votum vor.

Auch Schülerinnen und Schüler **ohne diagnostizierte LRS** können bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen- und/oder Rechtschreiben einen **zeitlich begrenzten NTA**

erhalten. Die Beantragung erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres über das **schulinterne Formular**. Die Maßnahmen werden individuell festgelegt und regelmäßig überprüft.

Der Nachteilsausgleich wird entsprechend den **individuellen Bedürfnissen** des Kindes gestaltet. Mögliche Maßnahmen sind z.B. verlängerte Arbeitszeiten bei Tests und Klassenarbeiten, Nutzung von Hilfsmitteln, angepasste Aufgabenformate, Vorlesen von Aufgabenstellungen und nur in besonderen und begründeten Einzelfällen, mündliche Abfrage von Englischvokabeln etc.). Die festgelegten Maßnahmen müssen von allen unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern berücksichtigt werden.

In besonderen Fällen kann **bei diagnostizierter LRS** zusätzlich Notenschutz gewährt werden. Über die Gewährung von Notenschutz entscheidet in **besonderen Ausnahmefällen allein die Schulleitung**. Das bedeutet, dass Rechtschreibleistungen weniger stark gewichtet oder zeitweise nicht bewertet werden. Wird die die Bewertung der Rechtschreibleistung ausgesetzt, erfolgt ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis.

Zeugnisse: Der Anteil der Rechtschreibung wird z.B. bei der Zeugnisnote Deutsch zurückhaltend gewichtet. Bei Abgangszeugnissen wird die Teilnahme an LRS-Fördermaßnahmen nicht vermerkt.

Versetzung: Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die (Minder)Leistungen im Lesen und Rechtschreiben **n i c h t** den Ausschlag geben.

6. Mitarbeit der Eltern

Die Förderung von LRS diagnostizierten Kindern ist umso erfolgreicher, je mehr die Eltern mit der Schule **kooperieren**. Die Eltern müssen aber nicht nur den Nachteilsausgleich rechtzeitig beantragen; sie sollen auch einmal im Halbjahr (z.B. zum Elternsprechtage) mit den entsprechenden Lehrern ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes und seiner Fortschritte führen. Darüber hinaus empfehlen wir aber auch dringend eine **häusliche Förderung**, wie z.B. die Anschaffung und Benutzung von Übungs- und Förderspielen, das gezielte Trainieren der Lesemotivation, eine klare Struktur für die häusliche Schularbeit u.v.m.

7. Ansprechperson: Europaschule Troisdorf

Bei Rückfragen zu den Inhalten dieses Konzepts oder bei anderen Fragen in Bezug auf LRS/Legasthenie wenden Sie sich bitte an:

LRS-Beauftragte der EST: Solveig Ornago,
Kontakt: s.ornago@europaschule-troisdorf.eu

II. Teil: Ausführliche Informationen über unser LRS Konzept

1. Überblick: Testung und Förderung an der Europaschule

Ist- Stand Analyse	Beginn Jahrgang 5: Lernstandserhebung mit dem computerbasierten Diagnosemodul LEO.MV für alle Schülerinnen und Schüler im ersten Halbjahr. Die Testung wird von der LRS-Lehrkraft durchgeführt und von den Deutschlehrkräften des 5.Jahrgangs begleitet. Das Verfahren umfasst die Bereiche Lesen, Orthografie/Sprachgebrauch und Zuhören.	
Jahrgang 5.1	Bei auffälliger Lese- und Rechtschreibleistung: ↓ Testung weist einen dringenden Förderbedarf auf: • Elterninfo durch die LRS-Beauftragte(n) • Beschluss über Möglichkeiten der Förderung, des Nachteilsausgleichs • Informationen an alle Fachlehrkräfte durch Tutoren	
Jahrgang 5.2	Schuljahresende: erneute Testung im LRS-Kurs Zeugiskonferenz (2.Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich ggf. neuer Beschluss	Förderung: Teilnahme am LRS-Förderkurs (eine Stunde) oder außerschulische Förderung)
Jahrgang 6	Beginn Jahrgang 6: Informationen an alle Fachkollegen/innen durch Tutoren, In Zeugiskonferenz am Ende des 2. Halbjahres bereits Austausch über Förderung / Nachteilsaustausch, ggf. neuer Beschluss.	
Jahrgang 7	Beginn Jahrgang 7: Informationen an alle Fachkollegen/innen durch Tutoren Zeugiskonferenz bereits am Schuljahresende, (2. Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich/ ggf. neuer Beschluss in besonderen Einzelfällen	Förderung: außerschulische Förderung, individuelle Förderung in Absprache mit den Lehrkräften, selbstständige Bearbeitung von (LRS-)Materialien
Jahrgänge 8-10	Beginn Jahrgang 8/9/10: Informationen an alle Fachkollegen/innen durch Tutoren ↓ Zeugiskonferenz bereits am Schuljahresende, (2. Halbjahr): Austausch über Förderung/ Nachteilsausgleich/ ggf. neuer Beschluss in besonderen Einzelfällen ZP 10: siehe Punkt 6	Förderung: außerschulische Förderung, individuelle Förderung in Absprache mit den Lehrkräften, selbstständige Bearbeitung von (LRS-)Materialien

Oberstufe	<p>Beginn der Einführungsphase (erstes Quartal): Testung und Erstellung eines Gutachtens durch einen Facharzt bzw. Therapeuten (wird aufgrund der Regelungen für die Abiturprüfungen) empfohlen</p> <p>↓</p> <p>bei Nachweis einer besonders schweren Beeinträchtigung: Genehmigung des Nachteilsausgleichs (Schreibzeitverlängerung) durch die Schulleiterin</p> <p>↓</p> <p>Weitergabe der Informationen an Fachlehrkräfte durch die BeratungslehrerInnen</p> <p>Abitur: siehe Punkt 6.2</p>	<p>Förderung: außerschulische Förderung</p>
------------------	---	--

Anmerkung:

An der Europaschule Troisdorf arbeiten wir daran, unsere Schüler/innen bestmöglich zu unterstützen. Nachteilsausgleiche sowie – in besonders begründeten Ausnahmefällen – auch Notenschutz sollen **zusätzliche Hilfen** sein, die die **Lernbereitschaft fördern und dabei die Lernentwicklung unterstützen**. Gleichwohl können Lese- und Rechtschreibleistungen nur weiterentwickelt werden, wenn angebotene Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden (siehe LRS-Erlass). Daher ist eine **kontinuierliche Mitwirkung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten** von großer Bedeutung. D. h. die Gewährung von Nachteilsausgleich ist grundsätzlich an die aktive Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler für ihr Lese-Rechtschreibtraining gekoppelt.

Die Gewährung von Notenschutz erfolgt **ausschließlich** in besonders begründeten Einzelfällen und wird **alleindurch die Schulleitung** entschieden. Ein **Anspruch auf Notenschutz im Rahmen eines NTAs besteht nicht**.

Falls schulische Angebote nicht aktiv wahrgenommen werden, müssen die Schülerinnen und Schüler außerschulisch gefördert werden.

2. Notenschutz und Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I

2.1 Nachteilsausgleich

Für jede Schülerin/jeden Schüler muss geprüft werden, welche Maßnahmen passend und hilfreich sind und somit den einzelnen Nachteil mindern können. Sie werden deshalb **individuell** in den Zeugniskonferenzen (erstes und zweites Halbjahr) festgelegt und gelten für alle Fächer.

2.1.1 Mögliche Nachteilsausgleiche

- Verlängerung der Zeitvorgaben bei Tests und Klassenarbeiten (bis zu 20% der Gesamtzeit)
- alternative Wissensüberprüfung (z.B. mündliches Abfragen von Vokabeln)
- Verwendung von Hilfsmitteln.
- andere Aufgabenstellungen bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten,
- Hilfe zur Texterfassung bei Aufgabenstellungen (z.B. Vorlesen von Aufgaben; wiederholtes Erklären der Aufgaben),
- bei umfangreichen Literaturtexten
 - Frühzeitige Bekanntgabe/Ausgabe
 - Nutzung von Literaturfassungen in einfacher Sprache
 - Nutzung von Hörbüchern

2.1.2 Tipps für die Optimierung der Arbeitsbedingungen in allen Fächern

- **Schriftgröße:** mindestens 12 pt
- **Serifenlose Schrift** (z.B. Arial, Calibri, Verdana, Comic Sans), alternativ die Schrift Open Dyslexic (kostenlos erhältlich unter: <http://opendyslexic.org/>)
- **Wechsel der Schriftarten sowie zwischen Fett-, Kursiv- und Normaldruck** auf einem Arbeitsblatt vermeiden
- **Zeilenabstand:** mindestens 1,2 bzw. 1,5
- **Kurze Zeilenlängen** verwenden
- **Sitzordnung:** möglichst frontal zur Tafel, wenn dort gelesen oder abgeschrieben werden muss
- **Tafelbilder:** übersichtlich gestalten, gut lesbare Schrift verwenden und ausreichend Zeit zum Lesen und Abschreiben einräumen
- **Arbeitsblätter:** übersichtlich gestalten („Weniger ist mehr!“); klar gliedern, einheitliches Schriftbild verwenden und auf ablenkende Elemente (z.B. Comics oder Emoticons) verzichten
- **Leseschwache Schülerinnen und Schüler** nur mit ihrem Einverständnis laut in der Klasse vorlesen lassen
- **Computer oder Tablet** (z.B. für Hausaufgaben) sowie ggf. ein digitales Wörterbuch nutzen
- **Bei leseschwachen Schülerinnen und Schüler:** Aufgabenstellungen in Klassenarbeiten bei Bedarf vorlesen
- **Tafelbilder** bei Bedarf zur Verfügung stellen (z.B. als Foto)
- Bei Bedarf kurze **Tonaufnahmen** bereitstellen

2.1.3 Notenschutz

Die betroffenen Schüler/innen haben **keinen grundsätzlichen Anspruch** auf Notenschutz. Notenschutz kann in **besonders begründeten Einzelfällen** gewährt werden. Über die Gewährung von Notenschutz **entscheidet allein die Schulleitung** auf Grundlage der vorliegenden Diagnose, der schulischen Beobachtungen, der Fördermaßnahme sowie der individuellen Lern- und Belastungssituation. Mögliche Schutzmaßnahmen in allen Fächern können sein:

- zeitweise zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung,
- in besonders begründeten Ausnahmefällen keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten und Übungen,
- zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung bei Zeugnissen im Fach Deutsch
- bei Versetzungen/Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Schreiben nicht ausschlaggebend

Wird die Rechtschreibleistung nicht gewertet, erfolgt ein **entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis**.

3. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

Gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§13.7 APO-GOST) kann die Schulleiterin bei einer **besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens** auf Antrag einen **Nachteilsausgleich in Form einer Schreibzeitverlängerung bei Klausuren** in der gymnasialen Oberstufe gewähren. Wurde bereits ein Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I (ZP 10) gewährt, muss er hinsichtlich der Bildungsziele der Sekundarstufe II zu Beginn der Einführungsphase und ggf. im weiteren Verlauf des Bildungsganges überprüft werden. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe (EF-Q2.2) entscheidet die Schulleitung nach Antragstellung durch einen Erziehungsberechtigten. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bei den Abiturprüfungen entscheidet die Bezirksregierung nach Antragstellung durch die Schule, am Anfang der Q2.

3.1 Wie wird der Nachteilsausgleich für Klausuren in der gymnasialen Oberstufe beantragt?

Anträge zur Genehmigung eines Nachteilsausgleiches bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens können **nur zu Beginn der Einführungsphase, innerhalb des ersten Quartals**, gestellt werden.

- Voraussetzungen für die Antragstellung ist in jedem Falle die **durchgängige Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe I** und in den Zentralen Prüfungen 10 (ZP 10). Bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulen muss dem Antrag eine Bescheinigung über den gewährten Nachteilsausgleich der abgebenden Schule beigelegt werden.
- Die Erziehungsberechtigten stellen formlos einen Antrag bei der Schulleitung. Zur Begründung empfehlen wir ein aktuelles fachärztliches Attest oder eine therapeutische Bescheinigung beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule. Zur Unterstützung dieser Einschätzung kann zusätzlich ein interner Diagnosetest durchgeführt werden.

3.2 Wann wird der Nachteilsausgleich in der gymnasialen Oberstufe genehmigt?

Die Schulleiterin entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen zunächst über die Genehmigung des Nachteilsausgleichs für das 1. Halbjahr der EF. Wurde der Antrag für das erste Halbjahr genehmigt, wird über die weitere Antragsgenehmigung (für die gesamte Zeit in der gymnasialen Oberstufe) zu Beginn des 2. Halbjahres erneut entschieden.

3.3 Wie sieht der Nachteilsausgleich bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe aus?

Umfang der Schreibzeitverlängerung:

EF: 15 min.

Q1 und Q2: 15 min. (Grundkurse), 20 min. (Leistungskurse)

4. Dokumentation

Die Testungsergebnisse, die schulische bzw. außerschulische Förderung und die festgelegten Beschlüsse der Zeugniskonferenzen werden an der Europaschule Troisdorf von den Tutoren **archiviert** und in einem **Dokumentationsbogen** dokumentiert. Nachweise über außerschulische Fördermaßnahmen oder außerschulische Testungen werden von den Erziehungsberechtigten zur Vollständigkeit an die Tutoren weitergereicht. Die Eltern des Jahrgangs 5 werden gebeten, eventuell vorhandene alte LRS-/Legasthenie-Gutachten bei den Tutoren abzugeben.

5. Zentrale Prüfungen

Für die **Zentralen Prüfungen 10 (ZP10)** sowie die **Abiturprüfungen** gelten die jeweils aktuellen **Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung NRW**. Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs erfolgt einzelfallbezogen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung und der zuständigen Bezirksregierung. Nähere Informationen finden sich in den aktuellen Arbeitshilfen des MSB NRW.³

5.1 Zentrale Prüfungen 10

Dazu das Schulministerium (Bildungsportal des Landes NRW):

*„Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten **Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)**, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, so dass ein besonderer Ausnahmefall begründet wird, können die Eltern einen **Antrag bei der Schule** auf Gewährung einer **Verlängerung der Arbeitszeit** stellen. Seitens der Lehrkräfte muss nachgewiesen werden, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde, der im Sinne des Vertrauensschutzes Grundlage für die Entscheidung über den Antrag sein kann. Auf dieser Grundlage **kann die Schulleitung** ggf. für Betroffene eine **Verlängerung der Prüfungszeit** für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 verfügen.“*

→ Die Anträge müssen **bis zum 15. Dezember** bei der Abteilungsleitung II eingehen.

5.2 Abitur

Für die Abiturprüfungen wird der Nachteilsausgleich durch die Schule bei der Bezirksregierung (Dezernat 43) am Anfang der Q2 beantragt. Dazu muss ein fachärztliches Attest oder eine therapeutische Bescheinigung über eine diagnostizierte Lese- und/oder Rechtschreibschwäche vorgelegt werden. Diese Bescheinigung muss im Laufe der gymnasialen Oberstufe erstellt worden sein. Außerdem muss aus dem Nachweis die Art der Teilleistungsstörung (Lese und/ oder Rechtschreibschwäche) hervorgehen. Obwohl für die Antragsgenehmigung bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich keine Attestpflicht besteht, empfehlen wir, dem Antrag zu Beginn der Einführungsphase einen solchen Nachweis beizufügen. Ein weiterer Nachweis muss dann für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei den Abiturprüfungen am Anfang der Q2 nicht mehr vorgelegt werden.

³ **ZP10 / Sekundarstufe I (Nachteilsausgleich):**

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf

Gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung (Nachteilsausgleich):

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf